

#### **§ 4 Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Zum Kostenersatz verpflichtet ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend;
  2. der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
  4. der Betreiber einer Bandmeldeanlage, auch wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde;
  5. der Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheitsdiensten;
  6. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lauchringen alarmiert hat.
- (2) Hat der Kostenschuldner das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist für ihn ein Betreuer bestellt, so kann der Kostenersatz auch gegenüber demjenigen, dem die Sorge für diese Person obliegt, oder gegenüber dem Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs geltend gemacht werden. Ist der Kostenersatzschuldner von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, gilt Satz 1 für den anderen entsprechend.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Ein Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder die Leistung im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Zahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Die Kosten der Geräte im Fahrzeug einschließlich der Betriebskosten sind in den Fahrzeugkosten enthalten.
- (2) Angefangene Stunden werden auf die nächste Viertelstundeneinheit aufgerundet und so auch abgerechnet. Für nicht ausgerückte, aber in Alarmbereitschaft stehende Feuerwehrangehörige, wird je Einsatzkraft eine Einsatzstunde berechnet, sofern diese unabhängig vom Fahrzeug zum Einsatz kommen.
- (3) Bei der Berechnung der Dauer der Einsatzzeit werden die Zeit der Abwesenheit vom Standort einschließlich der Zeit für Vor- und Nachbereitungsarbeiten (Aufrüsten, Reinigungsarbeiten usw.) berücksichtigt.

Beim Feuersicherheitsdienst wird für die Berechnung der Einsatzzeit die Dauer des Dienstes am Dienort zugrunde gelegt.

Das Einsatzende bestimmt der Einsatzleiter.

- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
1. den Personalkosten der eingesetzten und angetretenen Feuerwehrangehörigen nach Nr. 1 des Kostenverzeichnisses;
  2. den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge nach Nr. 2 des Kostenverzeichnisses;
  3. den sonstigen Kosten nach Nr. 3 bis 5 des Kostenverzeichnisses.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach Abs. 4 zu erstatten. Darüber hinaus werden auch die Auslagen des während des Einsatzes verwendeten bzw. verbrauchten Materials (Ölbindemittel, Löschmittel usw.) sowie die sonstigen Leistungen Dritter (z.B. Entsorgung von Müll, Sondermüll, Anmietung von zusätzlichen Geräten) in Rechnung gestellt. Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Feuer, Chemikalien oder ähnliche Einwirkungen unbrauchbar gemacht oder erleiden sie durch diese Einwirkungen einen Schaden, sind die Kosten für eine notwendig werdende Reparatur oder Ersatzbeschaffung gleichfalls vom Kostenpflichtigen zu tragen.

#### **§ 6 Überlandhilfe / Amtshilfe**

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe und Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes und Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie die von der Gemeinde Lauchringen mit anderen Gemeinden und Städten getroffenen Vereinbarungen über die Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten.